

Vasda Solidargemeinschaft e. V.

Beitragsordnung für die Mitglieder von Vasda e.V.

Der Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus:

- I. Verwaltungskostenbeitrag
- II. Solidareinlagen
- III. Einzahlungen in den Rücklagenfonds

I. Verwaltungskostenbeitrag

Für die Bewältigung von Verwaltungskosten zahlt jedes Mitglied einen vom Vorstand, den Treuhändern und den Kuratoren empfohlenen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag auf das Verwaltungskonto der Vasda Solidargemeinschaft e.V..

II. Solidareinlagenordnung (außer Rücklagenfonds)

In den Solidareinlagen sind auch die Verwaltungsbeiträge für die lokalen Gemeinschaften enthalten.

- (1) Jedes Mitglied gibt Anfang des Jahres gegenüber der eigenen lokalen Gemeinschaft ein Beitragsversprechen ab und teilt dieses dem Kassenwart von Vasda mit.
- (2) Das Beitragsversprechen mit der Höhe der Solidareinlage orientiert sich an den jeweils gültigen Vereinbarungen der jeweiligen lokalen Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung des von den Vasda Treuhändern, den Kuratoren und dem Vorstand empfohlenen Beitrags.
- (3) Die Solidareinlagen dienen dazu, Zuwendungen in Notfällen und Zahlungen für Kosten, die durch die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der Gesundheit entstehen, zu leisten. Um dies dauerhaft zu ermöglichen, dienen die Solidareinlagen auch der Bildung von Sicherheitsmitteln in übergreifenden Solidaritätsfonds von Regionen bzw. Bündnissen.
- (4) Die Solidareinlagen werden wie bisher auf das Konto der lokalen Solidargemeinschaft gezahlt. Die Überweisung wird mit dem Vermerk „Vasda“ gekennzeichnet,

III. Einzahlungen in den Rücklagenfonds

- (1)(Der Rücklagenfonds der Vasda Solidargemeinschaft e.V. (im Nachfolgenden Vasda genannt) wird im Sinne des §1, Abs.1 Ziffer 4 KStG geführt und von Treuhändern verwaltet. Dieses Sondervermögen wird gebildet aus den hierzu bestimmten Einzahlungen der Mitglieder unserer Gemeinschaft Vasda tritt für die Leistung im Rahmen der (im Außenrecht) gesetzlichen

Mindestleistungen ein, für den Fall, dass die Subsidiaritätsfolge der ARTA-BANA-Bewegung (der Mensch – die lokale Gemeinschaft – Region bzw. Bündnis - die Gesamtbewegung und deren Vermögensfonds) ihre Leistungen nicht oder nicht vollumfänglich erbringen konnte.

- (2) Die Kuratoren geben in Absprache mit dem Vorstand und den Treuhändern jährlich die notwendige durchschnittliche Höhe der Einzahlungen bekannt.
- (3) Wenn der Rücklagenfonds nach seinem üblichen Verfahren eine notwendige Leistung voraussichtlich nicht erbringen kann, tritt der Großschadensfall ein.

Für den Großschadensfall verpflichten sich die Mitglieder zu Nachschüssen nach dem unter (2) beschriebenen Verfahren. Bei einem Großschadensfall wird auch, satzungsgemäß, eine angemessene Eigenbeteiligung erwartet.

- (4) Ein vom Vorstand beauftragter versicherungsmathematischer Sachverständiger überprüft auf der Grundlage der Daten im Netzwerkprogramm alle 5 Jahre die Entwicklung der Einlagen und Rücklagen im Hinblick auf die Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit und gibt Anpassungsvorschläge an den Vorstand.
- (5) Die Einlagen verbleiben im Rücklagenfond, auch wenn das Mitglied Vasda wieder verlässt.